



Bundestag und Bundesrat beschließen Preisbremsen für Strom, Gas- und Wärme

Breite Entlastung bei Energiekosten für Haushalte und Unternehmen

In Kürze:

- Bundestag und Bundesrat haben diese Woche die Gesetzentwürfe der Bundesregierung für die Strom-, Gas und Wärmepreisbremsen verabschiedet. Zusätzlich wurden die Voraussetzungen für einen Härtefallfonds für weitere Heizmittel wie Öl und Holzpellets geschaffen.
- Mit den Preisbremsen und den Härtefallhilfen werden die stark steigenden Energiekosten für die Letztverbraucher begrenzt ohne auf Einsparanreize zu verzichten. Die Bundesregierung folgt dabei den Empfehlungen der Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Die Preisbremsen schützen alle Haushalte und Unternehmen, genauso wie etwa Krankenhäuser, Pflegeheime, soziale und kulturelle Einrichtungen.
- Die Preisbremsen gelten ab 1. März 2023 und wirken rückwirkend für das gesamte Jahr 2023: für Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen werden die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 rückwirkend angerechnet, für große industrielle Gasverbraucher beginnt die Auszahlung bereits im Januar. Eine Verlängerung über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum April 2024 ist angelegt, muss aber neu beschlossen werden.
- Die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sind das Herzstück des wirtschaftlichen Abwehrschirms mit einem Volumen von insgesamt 200 Milliarden Euro. Durch eine Abschöpfung von kriegs- und krisenbedingten Zufallsgewinnen werden auch Stromerzeugungsunternehmen an der Finanzierung beteiligt.

Breiter Abwehrschirm gegen die enormen Energiekosten

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten für Erdgas drastisch verschärft. Die europäischen Großhandelspreise für Erdgas haben sich innerhalb eines Jahres vervielfacht. Das hat auch die Preise für Strom und Fernwärme in die Höhe getrieben und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher.

Die Bundesregierung hat daher seit dem Frühjahr drei umfangreiche Entlastungspakete in Höhe von 95 Milliarden Euro geschnürt und einen Abwehrschirm von 200 Milliarden aufgespannt. Zusammen umfasst das Budget nun knapp 300 Milliarden Euro.

Mit den „Preisbremsen“ werden die steigenden Energiekosten pauschal gedämpft. Auch wenn nicht jede Preissteigerung abgefedert und das „Vorkrisen-Niveau“ wiederhergestellt werden kann, wenden wir große Kraft auf, um in der Breite zu entlasten: private Haushalte, Unternehmen und Industrie, soziale und kulturelle Einrichtungen. Da, wo selbst diese Hilfe bei den Energiekosten nicht reichen sollte, stehen Fonds für Härtefälle zu Verfügung. Damit werden Bürgerinnen und Bürger unterstützt, wichtige Lieferketten und Einrichtungen aufrechterhalten und der Standort Deutschland mit seinen Arbeitsplätzen gesichert. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

Ein Überblick über die Preisbremsen:

Die Regelungen zu den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sind in zwei vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zusammen erarbeiteten Gesetzen gebündelt:

Das **Gesetz für die Gas- und Wärmepreisbremse** setzt die Empfehlungen der Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme um. Es sieht vor, dass für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gas- und Wärmeverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh im Jahr sowie für Pflegeeinrichtungen der Gaspreis auf 12 Cent brutto (inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen) pro Kilowattstunde und für Wärme auf 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde begrenzt wird.

Diese Deckelung des Preises gilt für 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs. Für den Verbrauch, der dieses Kontingent übersteigt, muss weiterhin der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden. Damit werden klare Einsparanreize gesetzt, denn wer mehr Energie einspart, spart quasi zum neuen, teureren Preis, so dass sich Einsparungen auszahlen. Im März 2023 werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet.

Die befristete Gas- und Wärmepreisbremse wird ab Januar 2023 auch der von den hohen Preisen betroffenen Industrie dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Der Preis pro Kilowattstunde Gas wird für Industriekunden auf 7 Cent netto gedeckelt. Bei Wärme liegt dieser Preis bei 7,5 Cent netto. Diese gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen gelten für 70 Prozent des Jahresverbrauchs im Jahr 2021.

Eine ausführliche **FAQ Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse** finden Sie [hier](#).

Das **Gesetz zur Strompreisbremse** ist eng an die Gas- und Wärmepreisbremse angelehnt. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen (mit einem bisherigen Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr) wird ab 1. März 2023 bei 40 ct/kWh brutto, also inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des vom Netzbetreiber prognostizierten Jahresverbrauchs. Im März werden auch hier rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet.

Für mittlere und große Unternehmen (mit einem bisherigen Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh pro Jahr) liegt die Grenze bei 13 Cent netto, also zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen, für 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs. Auch hier werden analog zur Gaspreisbremse über diese Regelungen klare Einsparanreize gesetzt.

Eine ausführliche **FAQ Liste zur Strompreisbremse** finden Sie [hier](#).

Weitere Härtefallregelungen - auch für andere Energieträger

Hinzu kommen Härtefall-Regelungen für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, z.B. für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit anderen dezentralen Brennstoffen heizen, wie Pellets, Öl oder Flüssiggas und von sehr hohen Energiepreisen betroffen sind, wird es einen Härtefallfonds geben.

Einfache und pauschale Entlastung für Haushalte, Mieter und KMU

Der Preisdeckel wirkt einfach und pauschal: private Haushalte sowie kleine und mittelständische Betriebe müssen keine Erstattungsanträge oder Ähnliches stellen. Die Entlastung erfolgt automatisch über die Versorger durch niedrigere Abschläge bzw. niedrigere Endabrechnungen auf Basis des bestehenden Vertrags.

Mieterinnen und Mieter sind oft nicht direkt selbst Kunden beim Gas- oder Wärmeversorger. Kunden sind in diesem Fall die Vermieter, die die Entlastung über den Versorger bekommen. Bei Zentralheizungen für mehrere Wohneinheiten müssen die Hausverwaltung oder die Vermieterinnen und Vermieter die Entlastung über die Nebenkostenabrechnung weitergeben.

Falls die Energiekosten die Privathaushalte dennoch einmal überfordern sollten, kann eine sogenannte „Abwendungsvereinbarung“ geschlossen werden. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. in bestimmten Raten zahlen.

Beihilferechtliche Vorgaben für Unternehmen

Auch für größere Unternehmen und die Industrie wird die Unterstützung möglichst einfach fließen. Hier gibt uns der europäische Beihilferahmen aber verbindliche Vorgaben. Der Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission (TCF) sieht besondere Regelungen für die Entlastung von größeren Unternehmen vor, die insgesamt um mehr als 2 Mio. Euro je Unternehmensverbund entlastet werden. Für die Landwirtschaft und die Fischerei gelten niedrigere Schwellenwerte.

Für die besonders großen industriellen Verbraucher mit einer Gesamtentlastung von mehr als 4 Mio., 50 Mio., 100 Mio. und bis zu 150 Mio. Euro gelten unterschiedliche Regelungen abhängig vom Gewinnrückgang des Unternehmens, der Einordnung als energieintensiver Betrieb oder der Energie- und Handelsintensität der jeweiligen Branche. Für Förderungen ab einer Höhe von 150 Mio. Euro sind Einzelnotifizierungen bei der Europäischen Kommission erforderlich.

Missbrauchskontrolle

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Preiserhöhungen gegenüber den Endkunden sind grundsätzlich zulässig, soweit sie die tatsächlich gestiegenen Beschaffungspreise weitergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen. Die in den Gesetzen zur Gas- und Strompreisbremse enthaltenen Regelungen zur Missbrauchskontrolle dienen dazu, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu unterbinden.

Damit Energieanbieter weiterhin einen Anreiz haben, möglichst geringe Energiepreise anzubieten und um Missbrauch vorzubeugen, wird die Bundesregierung zudem bis Mitte März 2023 eine Verordnung vorlegen. Falls nötig, können darin Regelungen für einzelnen Verbrauchsgruppen genauer ausbuchstabiert werden.

Abschöpfung von Zufallsgewinnen in der Stromerzeugung

Die Entlastung durch die Strompreisbremse wird teilweise über die Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Strommarkt refinanziert. Die Bundesregierung setzt damit die Vorgaben aus der Notfallverordnung (EU) 2022/1854 um. Die Vorgaben aus der EU-Verordnung sind verbindlich und sind national anzuwenden bzw. umzusetzen.

Die Abschöpfung ist so ausgestaltet, dass einerseits ein angemessener Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen sichergestellt ist, andererseits ein substanzieller Beitrag zur Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft geleistet wird. Adressiert werden nur „Übergewinne“, die kriegs- und krisenbedingt durch den hohen Gaspreis entstanden sind und mit denen niemand gerechnet hat. Durch die Strompreisbremse werden solche sehr hohen Zufallsgewinne für eine begrenzte Zeit teilweise abgeschöpft und an Haushalte und Unternehmen zurückverteilt.

Die Abschöpfung erfolgt ab dem 1. Dezember 2022. Zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten nach der EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise eine Erlösobergrenze am Strommarkt vorzusehen. Die Laufzeit der Abschöpfung ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet, kann aber im Lichte der Review durch die EU-Kommission – zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024.

Um parallel die Investitionsbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu verbessern, bekommt die Bundesnetzagentur den Spielraum, bei den Ausschreibungen für Wind und Solar die Höchstsätze um bis zu 25 Prozent anzuheben. Damit kann die Bundesnetzagentur dem geänderten Investitionsfeld Rechnung tragen. Das ist angesichts der Inflation wichtig.

Eine ausführliche **FAQ Liste zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen** finden Sie [hier](#).